

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 206/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

2.,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 17. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Kläger rügt als Verfahrensfehler, dass das LSG in den Tatbestand seines angefochtenen Urteils den Satz aufgenommen habe, er - der Kläger - sei lange Jahre selbständig gewesen, bis sein Unternehmen habe Insolvenz anmelden müssen. Dieser Satz sei inhaltlich unzutreffend. Eine derartige falsche Sachverhaltsdarstellung sei immer geeignet, bei einer Streitfrage die Entscheidung zu Lasten des Beschwerdeführers zu fällen. Über den Tatbestandsberichtigungsantrag habe das LSG bis dato nicht entschieden.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, nicht in schlüssiger Weise dargestellt. Selbst wenn man unterstellt, dass der beanstandete Satz im Tatbestand des angefochtenen Urteils inhaltlich unzutreffend sein sollte, ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, gegen welche prozessrechtliche Vorschrift das LSG damit verstoßen haben sollte. Außerdem fehlt über die zitierte pauschale Behauptung hinaus jedwede Darlegung dazu, dass das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensfehler beruhen kann.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)